



GESETZESGRUNDLAGEN

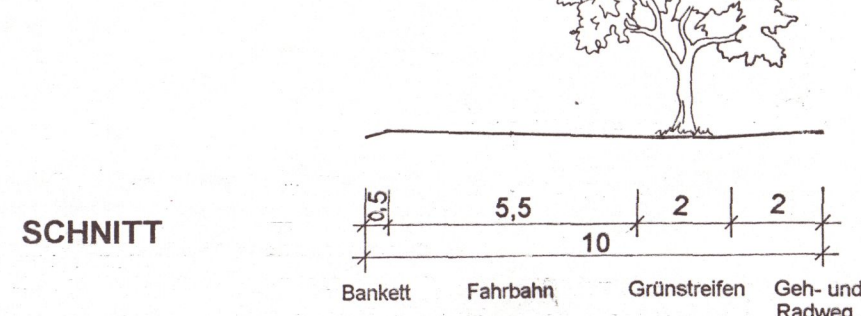
1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993.
2. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990.
3. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977.
4. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert durch die nach § 8 eingefügten § 8 a - 8 c BNatschG vom 22. April 1993.

A.) PLANZEICHENERKLÄRUNG

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Landwirtschaftlicher Weg

Straßenschema:



SCHNITT

- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zweckbestimmung: Ausgleichsfläche

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ND Erhalten der „Wendelinus - Eiche“, Naturdenkmal nach § 9 Abs. 6 BauGB

- Anpflanzungen von heimischen Laubbäumen (3 x v. 14-16 cm Stammumfang, m. Ballen)

- Arten:
 - Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*
 - Esche - *Fraxinus excelsior*

Sonstige Planzeichen und Planzeichen ohne festsetzenden Charakter

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB)
- Grundstücksgrenzen, Grenzsteine und Flurstücksnummern
- Flurgrenzen
- Maßzahlen (in Meter)
- Höhenlinien mit Höhenangabe (in Meter ü. NN)

B.) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Entwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Entwässerung wird in einem gesonderten fachtechnischen Planen nachgewiesen.

Die Entsorgungsrassen sind so zu verlegen, daß die vorgesehene Baumpflanzung uneingeschränkt vorgenommen werden kann.
2. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 2.1 Flächenbefestigungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche ist als Extensivrasen anzulegen, Fußwege in wasserdurchlässiger Bauweise sind zulässig. Die vorhandenen Befestigungen insbesondere die Asphaltdecken sind zu entfernen.

Eine Befestigung des geplanten einseitigen Grünreitens ist unzulässig er ist, neben den geplanten Baumpflanzungen der Selbstberasung zu überlassen.

Die Anschlüsse der landwirtschaftlichen Wege sind aufgrund der geringfügigen Nutzung in einer unbefestigten Bauweise herzustellen.

2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Gemeinde Fliesen ist Eigentümerin des rund 5,34 ha großen Flurstückes Nr. 97, Flur 8, in der Gemarkung Hof und Haid. Auf diesem Grundstück sollen im Rahmen erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchgeführt werden.

Eine Fläche von 825 m² dieses Flurstückes wird zum Teilgeltungsbereich 2 des Bebauungsplanes Nr. 26 „IV Bauabschnitt der Verbindungsstraße Fliesen - Döngesmühle“ erklärt. Diese Fläche dient als Ausgleichsmaßnahme für die zusätzliche Neuversiegelung von 815 m² im Teilgeltungsbereich 1.

Der Teilgeltungsbereich 2 (derzeitiger Ackerfläche) ist Teil des geplanten 20 - 25 m breiten Sukzessionsstreifens zwischen dem geplanten extensiv Grünland und der geplanten Feldgehölzpflanzung. Die Ersatzfläche ist der Sukzession zu überlassen, um die stark zurückgedrängte Ackerbegleitflora zu entwickeln, welche vor allem für die Insektenwelt von hoher Bedeutung ist.

C.) HINWEISE SOWIE NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Denkmalschutz - Bodenfunde

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde entdeckt, sind diese nach § 20 DöschG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen und der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 DöschG).

Die Anzeigepflicht gem. § 20 DöschG ist in zu erteilende Baugenehmigungen aufzunehmen.
2. Baumschutz

Schutzmaßnahmen an bestehenden Bäumen sind während der Bauphase nach DIN 18320 (Sicherung von Bäumen und Pflanzabständen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

D.) AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschuß

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fliesen am 21.09.1995 beschlossen. Der Beschuß wurde am 01.12.1995 öffentlich bekanntgemacht.
2. Bürgerbeteiligung

Der Termin der Bürgerbeteiligung wurde am 01.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 07.12.1995.
3. Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 (2) i. V. mit § 4 (2) BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 04.12.1995.
4. Auslegungsbeschuß

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fliesen am 30.11.1995 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 18.12.1995 bis 18.01.1996 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 08.12.1995 ortsüblich bekanntgemacht.
5. Erneute Auslegung

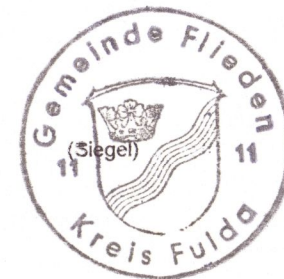
Die 2. öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 (3) BauGB wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fliesen am 21.03.1996 beschlossen. Der Planentwurf mit Begründung hat in der Zeit vom 15.04.1996 bis 15.05.1996 gemäß § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am 29.03.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

6. Satzungsbeschluß

Der Bebauungsplan mit Begründung ist als Satzung gem. § 10 BauGB von der Gemeindevertretung der Gemeinde Fliesen am 11.07.1996 beschlossen worden.

Fliesen, den 23.07.1996



Ebert, Bürgermeister

7. Anzeige des Bebauungsplanes

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügt vom 15. Okt. 1996, Az.: 34. FUEDEN-11. Regierungspräsidium Kassel im Auftrag.

Kassel



8. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Genehmigung des Bebauungsplanes bzw. die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 12 BauGB am 02.11.1996 ortsüblich bekanntgemacht.

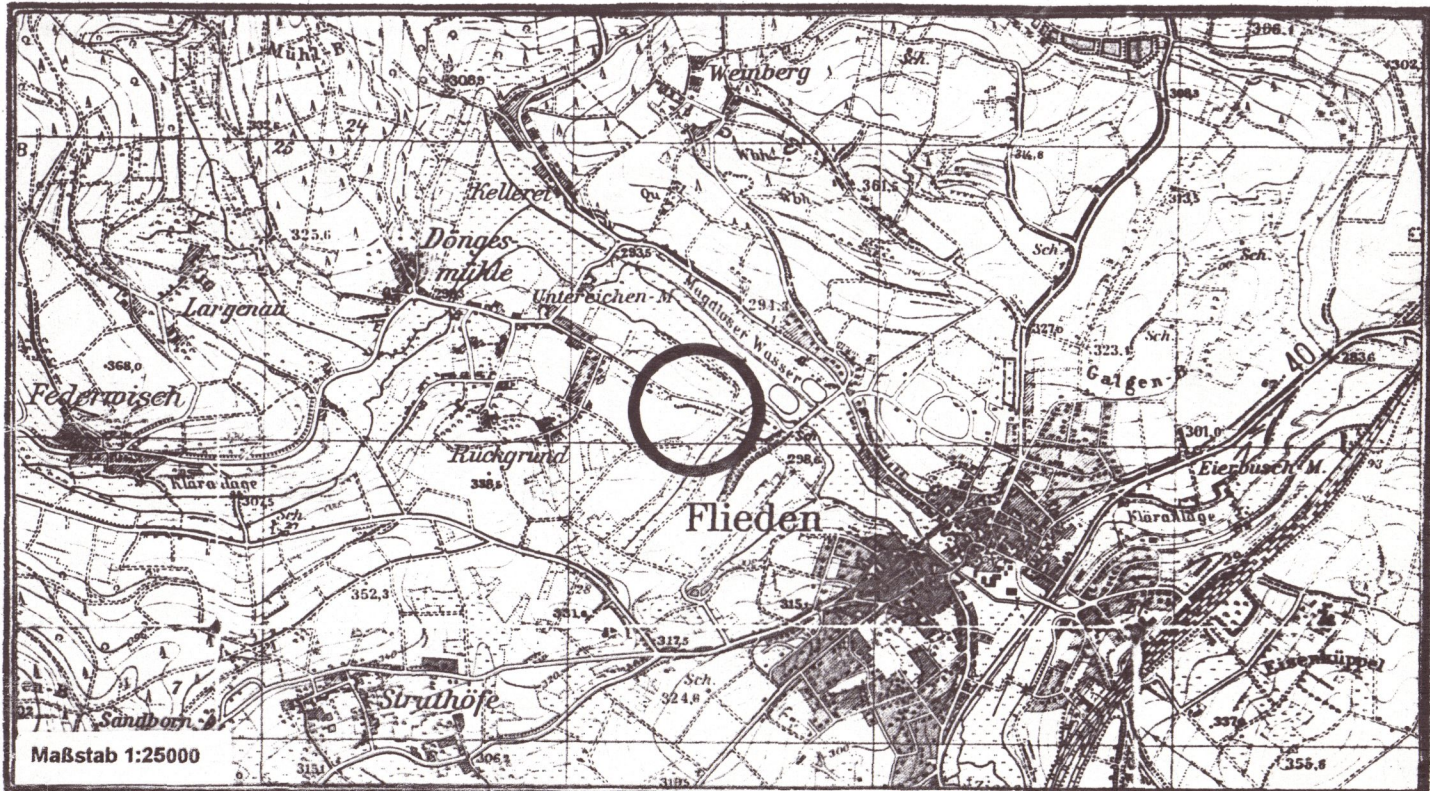
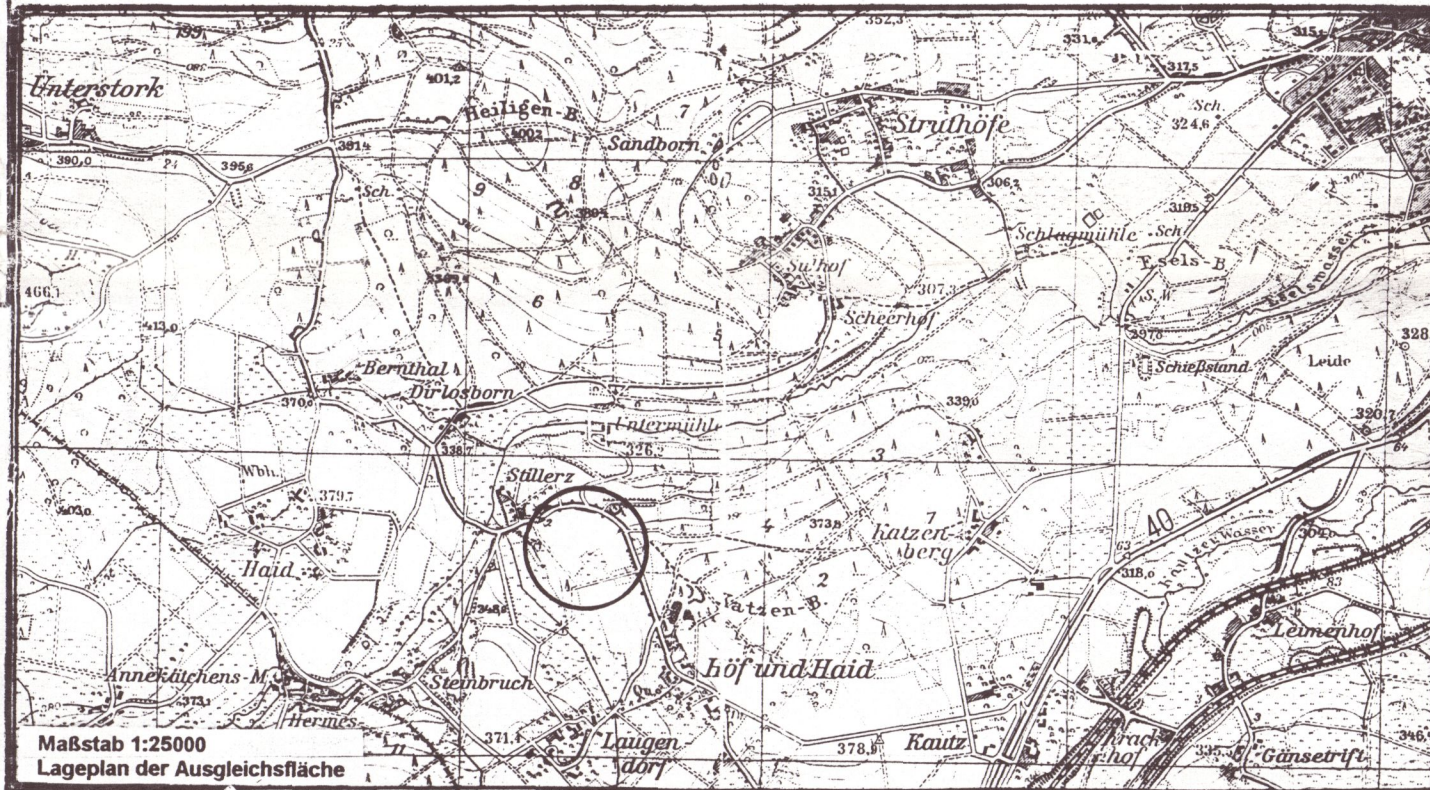
Der Bebauungsplan ist somit am 03.11.1996 in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht in der Gemeindeverwaltung Fliesen bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Fliesen, den 03.11.1996



Ebert, Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 26 „IV Bauabschnitt der Verbindungsstraße Fliesen - Döngesmühle“ mit integriertem Landschaftsplan OT Fliesen, Gemeinde Fliesen

PLANUNGSBÜRO H. HENNING

bearb.: Holmann Datum: August 95
geändert: Datum: Datum:
geändert: Datum: Datum:

geändert: Datum: Datum:
geändert: Datum: Datum:

36043 FULDA KUNZELER STRASSE 11
TEL: (0661) 92814-0
FAX: (0661) 92814-50